

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1991
(Haushaltsgesetz 1991)

und zum

Finanzplan des Bundes 1990 bis 1994

Punkte 1a und 1b der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,

a) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991) gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes

und

b) zu dem Finanzplan des Bundes 1990 bis 1994 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)

wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein

1. Auch unter Berücksichtigung der hohen zusätzlichen Lasten des Bundes aufgrund der deutschen Einheit und des Golfkrieges ist es nach Auffassung des Bundesrates unabdingbar, daß der Bund für die gemeinsamen Finanzierungen sowohl auf dem Gebiet der neuen Länder als auch im bisherigen Bundesgebiet seine angemessene, ausgabenbegleitende Mitfinanzierung sicherstellt. Eine Entspannung der Situation vor allem auf dem Wohnungsmarkt und bei den Hochschulen ist auch im Westen nicht gegeben. Der dringende Bedarf steigt vielmehr deutlich an. Bei den jeweiligen Ansätzen u.a. zur Förderung des sozialen Wohnungs- und des Städtebaues sowie im Bereich des Hochschulbaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten zugunsten einer besseren Finanzausstattung. Außerdem erwartet der Bundesrat für 1992 eine deutliche Mittelaufstockung.
2. Der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur hat - gerade im Hinblick auf die Vereinigung Deutschlands - hohe Priorität. Insbesondere in den neuen Ländern, aber auch im bisherigen Bundesgebiet sind erhebliche Anstrengungen nötig, um durch den Bau bzw. Ausbau der Verkehrswege die Voraussetzungen auch für die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung zu schaffen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, alles zu unternehmen und ggf. auch neue Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, um die verkehrspolitischen Erfordernisse finanziell abzusichern. Die Verlagerung von Finanzmitteln für die Verkehrsinfrastruktur zu Lasten des Westens in die neuen Länder führt im Westen zu Engpässen beim notwendigen Bau und Ausbau der Verkehrswege mit sich. Mit allen verfügbaren Instrumenten sollte deshalb sichergestellt werden, daß für die Verkehrsinfrastruktur in Ost und West angemessene finanzielle Grundlagen geschaffen werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß möglicherweise in den neuen Ländern im Haushaltsjahr 1991 nicht abfließende Straßenbaumittel frühzeitig in die alten Länder umgelenkt werden. Zur Wahrung des Finanzvolumens für die neuen Länder sollte in Höhe der umgelenkten Mittel eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung mit Zahlungsfälligkeit 1992 ausgebracht werden.
4. Soweit die umgelenkten Finanzmittel die für die alten Länder vorgesehene Kürzung der Bundesfernstraßenmittel nicht ausgleichen, sollte für die alten Länder ebenfalls eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung mit Zahlungsfälligkeit 1992 in den Haushalt eingestellt werden.
5. Der Bundesrat erwartet, daß die Kürzungen im Verkehrsbereich insgesamt ab 1992 wieder rückgängig gemacht werden.
6. Der Bundesrat begrüßt die Beschlüsse der Bundesregierung über die umfassenden zusätzlichen finanziellen Hilfen und Programme für die neuen Länder. Der Bund erbringt damit seinen Beitrag zu den gemeinsamen zusätzlichen Anstrengungen, nachdem sich die alten Länder für den Zeitraum von 1991 bis 1994 bereits zu einem weiteren erheblichen Solidarbeitrag bereitgefunden haben.
7. Mittelfristig hält es der Bundesrat im Interesse der Stärkung des bundesstaatlichen Verfassungsprinzips aber für geboten, die originären Einnahmen der Beitrittsländer zu verbessern, damit sie in der Lage sind, die ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

50/1/81

- 4 -

8. Der Bundesrat erinnert an den Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Februar 1991 (TOP 1.1).

Der Bundesrat stellt fest, daß die effiziente Umsetzung der Finanzhilfen leistungsfähige Länder- und Kommunalverwaltungen voraussetzt. Die alten Länder halten an der Zusage der Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1991 (TOP 1.1) fest, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit deutlich zu verstärken.

Der Bundesrat stellt weiter fest, daß die im Solidaritätsgesetz enthaltenen Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der Steuereinnahmen des Bundes führen. Nachdem es zu diesen einseitigen Einnahmenverbesserungen des Bundes kommt, sieht der Bundesrat keinen Grund, der es rechtfertigen würde, daß der Bund sich durch die Umlenkung von Investitionsmitteln auch über 1991 hinaus entlastet.

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1991

9. Zu § 4 Absatz 8 a - neu - Haushaltsgesetzentwurf

In § 4 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a eingefügt:

"(8 a) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Mittel des Programms "Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost" Verwahrkonten mit dem Ziel einzurichten, daß die Mittel auch für das Jahr 1992 uneingeschränkt zur Verfügung stehen."

Begründung:

Mit dem "Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost" soll in den neuen Ländern in einem ersten Schritt kurzfristig die Infrastruktur und die Wohnungssituation verbessert werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß wegen der noch notwendigen Planungsvorbereitungen in einigen Bereichen Verzögerungen bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen auftreten können, die für 1991 vorgesehenen Mittel aber dringend benötigt werden, ist eine von § 45 BHO abweichende Regelung erforderlich. Die Bereitstellung der in 1991 nicht verbrauchten Mittel kann nicht - wie es § 45 BHO vorschreibt - von entsprechenden Einsparungen in den Einzelplänen des Haushaltes 1992 abhängig sein.

50/1/91

- 6 -

Zum Entwurf der Einzelpläne

10. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung
(S. 83 ff.) des Allgemeinen Grundvermögens

In den Haushaltsvermerk wird nach Abschnitt I folgender neuer Abschnitt I a eingefügt:

"I a. Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 BHO wird vorübergehend zugelassen, daß für das Jahr 1991 bundeseigene bebaute oder unbebaute Grundstücke unentgeltlich gegen die Übernahme der Instandsetzungs- und Verkehrssicherungspflicht in den neuen Bundesländern an die Bundesländer selbst oder an Gemeinden für Verwaltungszwecke zur Nutzung überlassen werden, wenn dieses auch in umgekehrter Weise von diesen Gebietskörperschaften für den Bund zugesichert wird. Das Nähere wird durch Vereinbarung bestimmt."

Begründung:

Mit dieser Festlegung soll gesichert werden, daß die neuen Länder und ihre Gemeinden die auf Landesterritorium gelegenen bundeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen nutzen können.

11. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 87 f.) Sachen

In Ziff. 5 und 6 des Haushaltsvermerks ist die Ermächtigung zu einem Abschlag von bis zu 15 v. H. vom vollen Wert auf bis zu 80 v. H. zu erweitern. In Ziff. 6 sind die Worte "bebaute Kasernengrundstücke" durch die Worte "bebaute ehemalige militärisch genutzte Liegenschaften" zu ersetzen.

Begründung:

Die dringend notwendige Schaffung von Sozialwohnungen und Studentenwohnraum sowie auch die Verbesserung der allgemeinen Wohnungssituation in der ehemaligen DDR machen zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich.

Bei einer Ermäßigung des Grundstückskaufpreises um lediglich 15 v.H. des Verkehrswerts ist eine Finanzierung des notwendigen Wohnraums bei den hohen Grundstückspreisen, insbesondere in den Ballungsgebieten - dort besteht auch der größte Wohnungsbedarf -, nicht mehr möglich.

Die Ergänzung im Text des Ziff. 6 soll sicherstellen, daß Kasernengrundstücke im weiteren Sinne, also z.B. auch Wohngebäude für Militärangehörige und solche militärischen Liegenschaften, die schon längere Zeit nicht mehr entsprechend genutzt werden, aber jetzt zur Schaffung von Studentenwohnungen bereitgestellt werden, unter die Ermächtigung fallen.

12. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 87 f.) Sachen

In den Haushaltsvermerk wird nach Ziff. 6 folgende
Ziff. 6 a. (neu) eingefügt:

"6 a. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-
eigene bisher militärisch genutzte Grundstücke
um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn
sichergestellt ist, daß sie zum Ausbau der Infrastruktur und/oder zur
Schaffung von Arbeitsplätzen verwendet werden. Das Nähere wird durch
Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Im Zuge des Truppenabbaus werden zahlreiche bisher militä-
risch genutzte Liegenschaften nicht mehr für diesen Zweck
benötigt. Viele dieser Liegenschaften liegen im
ländlichen strukturschwachen Raum. Die betroffenen Gemeinden
waren dadurch in ihrer Entwicklung stark gehemmt. Sehr
häufig bedeutete die Anwesenheit von Militär die wesentliche
Grundlage zum Entstehen von Einkommen und Wirtschaftskraft
in der jeweiligen Region. Da diese Einkommensgrundlage nun
wegfällt, sind die betroffenen Gemeinden doppelt gestraft.

Es muß deshalb Ziel sein sicherzustellen, daß eine zügige
Anschlußnutzung der Liegenschaften und damit zumindest eine
Milderung der negativen ökonomischen Folgen des Truppenab-
baus erreicht wird.

Dazu ist es notwendig, daß freiwerdendes Gelände umgehend
und möglichst preisgünstig an interessierte Anschlußnutzer
abgegeben wird.

13. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 07 - Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung

Titel 684 71 - Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der
(S. 59) Verbraucher

Der kw-Vermerk ist zu streichen.

Begründung:

Laut Haushaltsplan des Bundes sollen 9,343 Mio. DM "künftig wegfallen". Das hätte zur Folge, daß der Bund nicht mehr wie bisher die Verbraucherzentralen der Länder direkt fördern würde. Der Abbau dieser Subventionen hätte gravierende finanzielle Auswirkungen auf die Arbeit der Verbraucherzentralen. Die bisherige Arbeit der Verbraucherzentralen kann nur dann fortgesetzt werden, wenn die Länder die ausfallenden Bundesmittel auffangen würden. Dazu sind die Länder aufgrund der übrigen Belastungen im Bundeshaushalt - insbesondere nach den Mehrlasten aus der deutschen Einigung - nicht in der Lage. Die finanzverfassungsrechtliche Begründung des Bundes für den Ausstieg aus der Förderung der Verbraucherzentralen ist umstritten und keinesfalls so eindeutig, wie der Bund es sieht. Die Länderwirtschaftsminister haben gegen den Rückzug des Bundes erhebliche Bedenken angemeldet.

14. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 01 - Seeschiffahrtshilfen

Titel 683 11 - Finanzbeitrag an die Seeschiffahrt
(S. 38)

Es wird ein Ansatz von 139,6 Mio DM ausgebracht.

Begründung:

Die Finanzbeiträge sind seit Jahren ein tragendes Element der deutschen Schiffahrtsförderung, die insgesamt nicht ausreicht, die Wettbewerbsnachteile gegenüber der ausländischen Konkurrenz unter billigen Flaggen auszugleichen. Vor dem Hintergrund dieser für den nationalen Flottenbestand schwierigen Konkurrenzlage hat auch die EG-Kommission festgestellt, "daß das Seeverkehrsgewerbe unbestreitbar auf Hilfen angewiesen ist." Zu diesen Hilfen gehören die Finanzbeiträge für deutsche Reeder so lange, bis ein tragfähiges, im wesentlichen gleiche betriebswirtschaftliche Ergebnisse erzielendes Alternativkonzept an ihre Stelle getreten ist. In der derzeit wieder verschlechterten Lage der deutschen Seeschiffahrt und in einer Situation, in der gegenwärtig keine kurzfristigen Realisierungschancen für tragfähige Alternativlösungen erkennbar sind, führt eine ersatzlose Streichung der Finanzbeiträge zu einer nachhaltigen Gefährdung des schiffahrtspolitischen Ziels, eine angemessene Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten.
Deckungsvorschlag: vgl. die Empfehlung
zu Kapitel 60 02 Titel 972 07

15. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 03 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- Bundeswasserstraßen -

Titelgruppe 09 - Bekämpfung von Ölverschmutzung im See- und
(S. 100) Küstenbereich (Vorsorge und Abwehr)

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Schiffsentsorgung nach MARPOL, Anlage I und II" mit einer Verpflichtungsermächtigung für 1991 in Höhe von 5 Mio DM und ab 1992 mit einem jährlichen Ansatz in Höhe von 8,5 Mio DM ausgebracht.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß nach dem Auslaufen des Demonstrationsvorhabens MARPOL im Einzelplan 16 zum 31.5.1991 die weitere Finanzierung der kostenlosen Schiffsentsorgung für ölhaltige Rückstände gesichert sein muß. Daher ist im Einzelplan 12 ein entsprechender neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Schiffsentsorgung nach MARPOL, Anlage I und II", auszubringen. Der Bund beteiligt sich damit in Höhe von 50 % an den Kosten der Schiffsentsorgung.

Der Bundesrat erinnert an seine diesbezüglichen Stellungnahmen zu den Bundeshaushalten 1987 - Drs. 350/86 (Beschuß) - und 1988 - Drs. 300/87 (Beschuß) - sowie an seine Stellungnahme zum Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 1990 - Drs. 630/90 (Beschuß). Für den Bundesrat ergibt sich unverändert die Notwendigkeit der Beteiligung des Bundes aus der umfassenden Aufgabenkompetenz des Bundes zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen, die von der Schifffahrt ausgehen.

16 . Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 - Aufwendungen für den Straßenbauplan
(S. 171 ff.)

In dem Haushaltsvermerk zur Verwendung der Ausgaben für Investitionen (S. 172, Mitte) werden die Worte von "werden demnach 1991 Ausgaben" bis "genannte Gebiet zu verwenden" gestrichen.

Begründung:

Durch die Möglichkeit, im Jahr 1991 nicht benötigte Haushaltsmittel für den Bundesfernstraßenbau auf dem Gebiet der neuen Länder in den bisherigen Ländern einzusetzen, können unvertretbare Verzögerungen bei der Fertigstellung bzw. Weiterführung von Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen vermieden werden. Durch eine Verpflichtung, solche Mittelumschichtungen in den Folgejahren wieder rückgängig zu machen, würde dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Vielmehr wären erneute Engpässe unvermeidlich. Auch unter Berücksichtigung verstärkten Bedarfs in den neuen Ländern müssen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf dem Gebiet der bisherigen Länder weiterhin Bundesmittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf den dringend nötigen Lückenschluß, gerade auch bei den Straßenverbindungen zwischen den alten und den neuen Ländern.

17. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 - Aufwendungen für den Straßenbauplan

Titel 642 12 - Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei
(S. 174) Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesautobahnen)

Titel 642 22 - Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei
(S. 174) Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesstraßen)

Der Bundesrat hält die bisherige Höhe der pauschalen Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen für unzureichend.

Eine Anhebung der Pauschale von 3 v. H. auf 6 v. H. ist im Hinblick auf die gestiegenen Kosten der Auftragsverwaltung für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dringend geboten.

18. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 20 - Sondervermögen Deutsche Bundesbahn

Titelgruppe 01 - Erfolgswirksame Zuweisungen
(S. 333 ff.)

Titelgruppe 02 - Investitionshilfen und Kapitalzuführungen
(S. 334 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Die Gesamtausgaben bei Titelgruppen 01 und 02 in Höhe von 11.374,703 Mio DM sind insgesamt um 1.000 Mio DM auf 12.374,703 Mio DM zu erhöhen.

Begründung:

Die Kürzung der Mittel für die DB ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil Investitionen in die Schiene auch im Gebiet der alten Bundesländer zu den vorrangigsten Maßnahmen gehören. Die notwendigen Zuschüsse an die Reichsbahn dürfen nicht bei der DB eingespart werden, sondern sind zusätzlich zu veranschlagen. Hierfür stehen dem Bund Mehreinnahmen von ca. 12 Mrd. DM aus der Erhöhung der Mineralölsteuer zur Verfügung, die wenigstens zu 50 % zweckgebunden für ausgewählte Bereiche des Verkehrs, insbesondere auch für den Schienenverkehr, verwendet werden sollten.

19. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Natur-
schutz

Titel 892 01 - Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen
(S. 37)

Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt geändert:

Verpflichtungsermächtigung	1.200 000 TDM
davon fällig:	
Haushaltsjahr 1992	400 000 TDM
Haushaltsjahr 1993	400 000 TDM
Haushaltsjahr 1994	400 000 TDM

Begründung:

Die Bewältigung der Altlasten stellt die neuen Bundesländer vor finanziell nicht lösbare Aufgaben. Ein spezielles Problem sind die notwendigen Aufwendungen zur gesicherten Weiterführung der notwendigen Deponien. Allein für die Deponien Schöneiche und Vorketzin im Land Brandenburg, wo in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere Müll aus Ost- und Westberlin deponiert wurde, sind finanzielle Aufwendungen zur Sicherung der Deponien von 1 Mrd. DM und weiteren 500 Mill. DM zur Sicherung einer unbelasteten Trinkwasserversorgung in den umliegenden Gemeinden ermittelt worden.

Die Bewirtschaftung der Deponien erfolgte in der ehemaligen DDR unter Vernachlässigung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen, so daß Kontaminationen an den Deponiestandorten in erheblichem Umfang nachgewiesen wurden.

Im Artikel 40 Absatz 2 des Einigungsvertrages wird festgelegt, daß Rechte und Pflichten aus sonstigen Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder den Bundesländern und der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie nicht im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos geworden sind, von den innerstaatlichen zuständigen Rechtsträgern übernommen, angepaßt oder abgewickelt werden.

20. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 01 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Titel 882 13 - Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungsvereinbarung
(S. 29)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den Städtebau
im Bereich der alten Länder wird von 380 Mio DM um 280 Mio DM
auf 660 Mio DM erhöht.

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß den alten
Bundesländern mindestens der ursprüngliche Verpflichtungs-
rahmen an Bundesfinanzhilfen im Städtebau für das Programmjahr 1991
in Höhe von insgesamt 660 Mio. DM bereitgestellt wird.

Auf den entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz
der ARGEBAU vom 21./22.02.1991 wird hingewiesen. Der nach
wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung
der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf
die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese
weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer
solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar
eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten
Bundesländer vor. Dies kann angesichts des städtebaulichen
Bedarfs nicht akzeptiert werden. Deshalb wird beantragt,
Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 660 Mio. DM
zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag
ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten
Bundesländern verplant worden.

21. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 30 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den sozialen Wohnungsbau im Bereich der alten Länder wird von 1.760 Mio DM um 440 Mio DM auf 2.200 Mio DM erhöht.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß den alten Bundesländern mindestens der ursprüngliche Verpflichtungsrahmen an Bundesfinanzhilfen im sozialen Wohnungsbau für das Programmjahr 1991 in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd DM bereitgestellt wird.

Auf den entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz der ARGEBAU vom 21./22.02.1991 wird hingewiesen. Der nach wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten Bundesländer vor. Dies kann angesichts der Wohnungsmarktsituation nicht akzeptiert werden. Deshalb wird beantragte, Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 2,2 Mrd DM zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten Bundesländern verplant worden.

22. Einzelplan 35 - Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Kapitel 35 11 - Verteidigungsfolgekosten der Entsendestaaten (ohne Berlin)

Titel 517 01 - Bewirtschaftung der von den Streitkräften der Entsendestaaten benutzten Grundstücke, Gebäude und Räume
(S. 10)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Ansatz von 22 Mio DM wird um 100 Mio DM auf 122 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Bundesrat widerspricht der Absicht des Bundes, nur im Falle der eigenen Weiternutzung von ehemaligen Militärgrundstücken Gefährerforschungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Bundesrat besteht - entsprechend seinem Beschluß vom 09.11.1990 (Drs. 462/90 - Beschluß -) - darauf, daß die Abgabe ehemals militärisch genutzter Liegenschaften altlastenfrei erfolgen muß. Die Frage möglicher Bodenkontaminationen und ihrer Sanierung muß auf jeden Fall vor der Freigabe einer Liegenschaft geklärt sein. Die alliierten Streitkräfte bzw. der Bund als Eigentümer der Flächen haben die erforderlichen Gefährerforschungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und deren Kosten zu tragen.

Bei den Liegenschaften, bei denen eine Aufgabe der militärischen Nutzung unmittelbar bevorsteht, besteht die Notwendigkeit zur umgehenden Einleitung von Gefährerforschungsmaßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials. Dabei läßt sich der Bundesrat davon leiten, daß die mit einer Nutzungsänderung verbundenen strukturpolitischen und sozialen Probleme nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn ein unmittelbarer Übergang von der militärischen auf eine zivile Nutzung erfolgt.

Die entsprechenden Militärgemeinden waren bisher in ihrer Entwicklung stark gehemmt. Ökologisch belastete Flächen in diesen Gemeinden jetzt ohne Sanierung und damit ohne die Möglichkeit, Anschlußnutzungen zur Milderung der negativen ökonomischen Folgen des Truppenabbaus in die Wege zu leiten,

(noch Ziff. 22)

einfach liegen zu lassen, ist auch moralisch nicht vertretbar.

Aus diesem Grunde ist eine massive Erhöhung der Mittelansätze im Bundeshaushalt unumgänglich.

Die zusätzlichen Mittel sollen vorrangig auf Liegenschaften Verwendung finden, deren Aufgabe der militärischen Nutzung bereits fest- bzw. unmittelbar bevorsteht.

23. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 972 07 - Globale Minderausgabe
(S. 19)

Der Ansatz von - 1.300 Mio DM wird um - 683,748 Mio DM
auf - 1.983,748 Mio DM erhöht.

Begründung:

Deckung für die vorgeschlagenen
Ausgabeerhöhungen (vgl. Ziff. 14, 24, 25, 26)

24. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 12 - Übergangsweise Mitfinanzierung von
Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung
gemäß Art. 38 des Einigungsvertrages

Titel 652 01 - Zuweisungen an Länder zur Übergangsfinanzierung
(S. 68) der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
und der nachgeordneten wissenschaftl.
Einrichtungen nach Art. 38 Abs. 4 des
Einigungsvertrages

Der Ansatz von 194,97 Mio DM wird um 156,03 Mio DM
auf 351 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Ansatz im Entwurf des Haushaltsplans beruht
auf einer Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von
50 v. H. an dem Forschungsinstitut und seinen
nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen.
Der Finanzierungsanteil des Bundes an entsprechenden
Großforschungseinrichtungen in den alten Ländern
beträgt i. d. R. 90 v. H. Die Anhebung des
Ansatzes soll sicherstellen, daß derartige
Einrichtungen in den alten und neuen Ländern
gleichbehandelt werden.

Deckungsvorschlag: vgl. die Empfehlung
zu Kapitel 60 02 Titel 972 07

25. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 12 - Übergangsweise Mitfinanzierung von
Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung
gemäß Art. 38 des Einigungsvertrages

Titel 652 02 - Zuweisungen an Länder zur Übergangsfinanzierung
(S. 68) der Bauakademie nach Artikel 38 Abs. 4
des Einigungsvertrages

Der Ansatz von 35,882 Mio DM wird um 28,118 Mio DM auf
64 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Ansatz im Entwurf des Haushaltsplans beruht
auf einer Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von
50 v. H. an der Bauakademie.

Der Finanzierungsanteil des Bundes an **entsprechenden**
Großforschungseinrichtungen in den alten Ländern
beträgt i. d. R. 90 v. H. Die Anhebung des
Ansatzes soll sicherstellen, daß auch für eine
Übergangszeit die Einrichtungen in den alten und
neuen Ländern gleichbehandelt werden.

Deckungsvorschlag: vgl. die Empfehlung
zu Kapitel 60 02 Titel 972 07

26. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 12 - Übergangsweise Mitfinanzierung von
Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung
gemäß Art. 38 des Einigungsvertrages

Titel 652 03 - Zuweisungen an Länder zur Übergangsfinanzierung
(S. 68) der Forschungsinstitute und sonstigen
Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften
nach Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages

Der Ansatz von 450 Mio DM wird um 360 Mio DM auf 810 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Ansatz im Entwurf des Haushaltes beruht auf einer Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 50 v. H. an den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und Großforschung. Der Finanzierungsanteil des Bundes an entsprechenden Großforschungseinrichtungen in den alten Ländern beträgt i. d. R. 90 v. H. Die Anhebung des Ansatzes soll sicherstellen, daß auch für eine Übergangszeit die Einrichtungen in den alten und neuen Ländern gleichbehandelt werden. Deckungsvorschlag: vgl. die Empfehlung zu Kapitel 60 02 Titel 972 07
